

Sportförderrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeines.....	3
3	Antragsberechtigt.....	3
4	Förderbereiche.....	4
4.1	Förderung der Jugendarbeit.....	4
4.2	Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter.....	4
4.2.1	Förderung von lizenzierten Übungsleiterinnen und -leitern.....	4
4.2.2	Förderung des Erwerbs einer Übungsleiterlizenz sowie deren Verlängerung.....	4
4.3	Personalkostenzuschüsse.....	5
4.4	Förderung des Stadtverbandes für Sport.....	5
4.5	Pacht und Betriebskosten	5
4.6	Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene oder vom Verein gepachtete Sportanlagen.....	6
4.6.1	Zuwendung zur Unterhaltung von Tennisplätzen.....	6
4.6.2	Zuwendung zur Unterhaltung von Golfplätzen.....	6
4.6.3	Zuwendung zur Unterhaltung von Reitplätzen.....	6
4.6.4	Zuwendungen für Schießsportanlagen.....	6
4.6.5	Zuwendungen für vereinseigene Hallen und Räume.....	6
4.6.6	Zuwendungen für die Pflege von Fußball- und Baseballrasenfeldern.....	7
4.7	Investitionskostenzuschüsse.....	7
4.7.1	Zuwendungen für Vereinssportstätten.....	7
4.7.2	Förderfähige Bauvorhaben.....	7
4.8	Zuschüsse zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten.....	8
4.9	Zuschüsse für Kooperation zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen.....	8
4.10	Zuschüsse für Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen.....	8
4.11	Fusionen zwischen Haller Sportvereinen.....	8
4.12	Zuschüsse für überregionale sportliche Events in Schwäbisch Hall.....	9
4.13	Projektförderung.....	9
4.14	Zuschüsse für Vereinsjubiläen.....	9
4.15	Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern.....	9

1 Präambel

Die Stadt Schwäbisch Hall sieht den Sport als wichtigen Faktor der Persönlichkeitsbildung und der sinnvollen Freizeitgestaltung an. Im Sport findet der Einzelne Wege zu wichtigen gesellschaftsbezogenen Eigenschaften: Fairness, Solidarität, Toleranz und Achtung vor dem anderen.

Der Sport dient der Gesunderhaltung und ist Ausdruck der Lebensfreude. Für die Stadt Schwäbisch Hall ist die Förderung des Sports eine bedeutsame gesellschaftspolitische Aufgabe.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Schwäbisch Hall sicherstellen, dass

- Aktivitäten in den Haller Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst alle Bevölkerungsschichten für den Sport gewonnen werden und
- ein umfassendes Freizeitangebot verwirklicht wird.

2 Allgemeines

Die Stadt Schwäbisch Hall fördert ihre Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen. Der Stadtverband für Sport berät Vereine und Stadt bei der Anwendung der Richtlinien und kann zu den Anträgen Stellung nehmen.

Die Verwaltung der Stadt Schwäbisch Hall ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie.

3 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine. Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Verein muss seit 3 Jahren mit Sitz in Schwäbisch Hall im Vereinsregister eingetragen, Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Stadtverbands für Sport Schwäbisch Hall e.V. (Stadtverband) sein. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr.
- ~~Der Verein muss mindestens 100 Mitglieder haben. Dies gilt nicht für 4.7–4.15~~
- Der Mitgliedsbeitrag muss ab 01.01.2020 für Erwachsene mindestens 70 EUR jährlich betragen (Beitrag für aktive Mitglieder), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 35 EUR jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder). Maßgeblich ist der Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein laut WLSB-Meldung (ohne Abteilungsbeitrag).
- Der Verein muss eine Jugendordnung vorweisen.
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschussantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.

- Der Zuschussempfänger / die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine / ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger / die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Haller Vereins und gegebener Kapazität seine / ihre Einrichtungen den Haller Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

4 Förderbereiche

4.1 Förderung der Jugendarbeit

Sportvereine erhalten für Mitglieder zwischen 3 und 18 Jahren (vollendetes 19. Lebensjahr) einen zweckgebundenen Zuschuss von 60 EUR/Person jährlich. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) für das laufende Jahr.

4.2 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter

4.2.1 Förderung von lizenzierten Übungsleiterinnen und -leitern

Die Stadt gewährt für Übungsleiterinnen und -leiter mit Übungsleiterlizenz Zuschüsse entsprechend den Zuschüssen, die der WLSB seinen Mitgliedern auf Antrag gewährt.

Die Übungsleiterinnen und -leiter müssen bestätigen, dass die zu bezuschussenden Stunden in einem Haller Sportverein abgeleistet wurden.

Anträge müssen bis zum 1. April eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist eine Kopie der letzten Abrechnung mit dem WLSB beizufügen.

4.2.2 Förderung des Erwerbs einer Übungsleiterlizenz sowie deren Verlängerung

Die Stadt bezuschusst die Ausbildung zur Lizenzstufe von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie die Lizenzverlängerungslehrgänge von Übungsleiterinnen und Übungsleitern mit jeweils 50% und einem Höchstbetrag von 250,00 EUR pro Person pro Jahr.

Anträge müssen bis zum 1. April eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist ein Nachweis der Lehrgangsgebühren und die Lizenz bzw. die Lizenzverlängerung beizulegen.

4.3 Personalkostenzuschüsse

Vereine mit mehr als 1.000 Mitgliedern erhalten einen Förderbetrag von 5.000,00 EUR pro Person pro Jahr als Zuschuss für das hauptamtliche Verwaltungspersonal. Der volle Zuschuss wird gewährt, sofern eine Vollzeitbeschäftigung vorliegt. Eine Förderung von Teilzeitbeschäftigten und 450-Euro-Kräften wird anteilig je nach Beschäftigungsumfang bezuschusst.

Das Arbeitsverhältnis muss sozialversicherungspflichtig und per Arbeitsvertrag vereinbart sein.

Vereinskooperationen von Schwäbisch Haller Vereinen in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung werden analog unterstützt, sofern die kooperierenden Vereine gemeinsam mehr als 1.000 Mitglieder stellen.

4.4 Förderung des Stadtverbandes für Sport

Der Stadtverband für Sport Schwäbisch Hall e.V. erhält einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 5.000,00 EUR.

4.5 Pacht und Betriebskosten

Nichtbebaute sportnotwendige Flächen im Besitz der Stadt Schwäbisch Hall werden den Sportvereinen als Pachtfläche ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. **Darüber hinaus werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen alle Miet- und Pachteinahmen von bebauten als auch nicht bebauten Flächen mit einem Miet- und Pachtzins von bis zu 500 €/Jahr nicht erhoben. Alle Miet- und Pachtverträge mit mehr als 500 € Mietzins pro Jahr sowie Erbbaurechtsverträge bleiben unverändert bestehen.** Im Haushalt der Stadt erfolgt eine Verrechnung des marktüblichen Preises. Nicht verpachtet werden die Sportflächen an den Schulzentren und alle Flächen mit schulischer Nutzung.

Alle Betriebskosten wie zum Beispiel Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, **Niederschlagswasser und Grundsteuer** gehen zu Lasten des nutzenden Vereins, **mit Ausnahme der Berechnungskosten für die Fußball- und Baseballrasenfelder.**

Die Pflege der Sportanlagen obliegt mit Ausnahme der Fußballrasenfelder und des Baseballfeldes den nutzenden Vereinen. Die Pflege der **Fußballrasenfelder (nicht Umgebungsgrün) und des Baseballfeldes** übernimmt die Stadt gegen Entgelt nach den Sportentgelttrichtlinien (s. hierzu auch 4.6.6).

4.6 Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene oder vom Verein gepachtete Sportanlagen

4.6.1 Zuwendung zur Unterhaltung von Tennisplätzen

Die Stadt Schwäbisch Hall gewährt an Haller Turn- und Sportvereine eine Zuwendung zum Unterhalt von Tennisplätzen, soweit mindestens zwei aktive Mannschaften und davon mindestens eine Jugendmannschaft am Spielbetrieb des Verbandes teilnehmen.

Pro Freiplatz wird jährlich ein pauschaler Zuschuss von 350,00 EUR für den Betrieb und für die Pflege gewährt. Plätze in Hallen werden nicht bezuschusst.

4.6.2 Zuwendung zur Unterhaltung von Golfplätzen

Die Pflege von Golfplätzen (unter Golfplatz wird eine 18-Loch-Anlage verstanden) wird mit einem pauschalen Zuschuss von 1.000,00 EUR pro Jahr pro Verein unterstützt, soweit mindestens zwei aktive Mannschaften und davon mindestens eine Jugendmannschaft am Spielbetrieb des Verbandes teilnehmen.

4.6.3 Zuwendung zur Unterhaltung von Reitplätzen

Für die Aufarbeitung der Reitplätze mit Sand erhalten Reitvereine mit eigener Reitanlage jährlich einen pauschalen Förderbetrag von 1.000,00 EUR, soweit ~~mindestens zwei Mannschaften und davon mindestens eine Jugendmannschaft~~ Jugendliche an Turnieren des Verbandes teilnehmen. Voraussetzung ist ebenfalls, dass ein Hallen- oder Außenplatz mit einer Mindestgröße von 800 Quadratmetern vorliegt.

4.6.4 Zuwendungen für Schießsportanlagen

Für die Unterhaltung von Schießständen in Gebäuden gewährt die Stadt Schwäbisch Hall einen Zuschuss von 50,00 EUR pro Schießstand pro Jahr, soweit mindestens zwei aktive Mannschaften und davon mindestens eine Jugendmannschaft an Wettkämpfen des Verbandes teilnehmen.

4.6.5 Zuwendungen für vereinseigene Hallen und Räume

Für vereinseigene ausschließlich sportlich genutzte Hallen und Räume gewährt die Stadt Schwäbisch Hall eine jährliche Zuwendung von 5,00 EUR pro Quadratmeter (Nettosportfläche). Davon ausgenommen sind Tennishallen und Multifunktionsräume.

Der Sonderbetriebskostenzuschuss für den ASV wird bis zum 31.12.2019 aufrechterhalten. Die Fortführung der Förderung ab dem 01.01.2020 muss geprüft werden.

4.6.6 Zuwendungen für die Pflege von Fußball- und Baseballplätzen

Anstatt Zahlung eines Rasensportentgeltes für Fußball- und Baseballplätze kann der Verein die Pflege der Felder (Haupt- und Nebenplätze nur in der Gesamtheit möglich) in Eigenregie übernehmen. Für die Pflege von vereinseigenen oder von der Stadt gepachteten Fußballplätzen wird für die Pflege der ausschließlich sportlich genutzten Fläche (kein Umgebungsgrün) jährlich ein Zuschuss von 1,20 €/m² gewährt. Der Zuschuss umfasst die Komplettpflege einschließlich mähen, ggf. Schnittgut abkehren, düngen, vertikutieren, aerifizieren, striegeln, besanden, tiefenlockern, beregnen, Nachsaat, Torraum richten und Schadstellen ausbessern, etc.

Der Werkhof überprüft jährlich den ordnungsgemäßen Zustand des Sportplatzes.

Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens nach Vorliegen der Abnahmebestätigung durch den Werkhof.

4.7 Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt Schwäbisch Hall gewährt Investitionskostenzuschüsse, die jedoch nicht aus der laufenden Förderung bedient werden.

4.7.1 Zuwendungen für Vereinssportstätten

In Ergänzung zur „Sportstätten-Ausschreibung des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) für die Zuteilung von Landesmitteln für Neubau, Instandsetzung und Reparatur von Vereinssportanlagen“ gewährt die Stadt Schwäbisch Hall Zuwendungen für Vereinssportstätten nach folgenden Maßgaben.

4.7.2 Förderfähige Bauvorhaben

Die Stadt Schwäbisch Hall gewährt Zuwendungen zum Neubau, Wiederaufbau, Umbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten mit Gesamtkosten von mindestens 5.000,00 EUR (brutto).

Das Bauvorhaben muss unmittelbar und überwiegend der Sportausübung dienen. Dazu zählen u. a. sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume, Geräteräume, Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Umzäunungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Geschäftsräume, besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes sowie zusätzlicher Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse.

Nicht gefördert werden insbesondere:

Vereinsgaststätten, Wohnungen, jeglicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, gärtnerische Anlagen, Einrichtungen der Wellness, Speisen / Getränke, Einrichtungsgegenstände, Schönheitsreparaturen, Wartungskosten, wiederkehrende Prüfungen und Gutachten.

Sondersportanlagen, wie beispielsweise Golfanlagen, Reit- und Pferdesportanlagen, Beschaffung von Pferden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für den Automobil-, Flug- und Motorsport, Biathlonanlagen sowie Berg-, Ski- oder Sporthütten, werden grundsätzlich nicht gefördert.

Eine Förderung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn diese von herausragender Bedeutung für die Stadt Schwäbisch Hall ist. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.

4.8 Zuschüsse zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten

Die Stadt Schwäbisch Hall gewährt Zuschüsse für die Anschaffung von vereinseigenen Pflege- und Sportgeräten. Der Einzelanschaffungswert muss dabei mindestens 1.000,00 EUR (netto) betragen. Der maximale Einzelanschaffungswert, den die Stadt Schwäbisch Hall bezuschusst, beläuft sich auf 10.000,00 EUR (netto). Der Zuschuss der Stadt Schwäbisch Hall beträgt 20% der nachgewiesenen Kosten.

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn unter Berücksichtigung anderweitiger Zuschüsse keine Überfinanzierung der Anschaffung vorliegt.

Kraft- und Fitnessgeräte werden nicht bezuschusst.

4.9 Zuschüsse für Kooperation zwischen Sportvereinen und Schwäbisch Haller Kindertageseinrichtungen

Werden Anträge zum WLSB-Sonderprojekt „Kooperation Kindergarten & Sportverein“ vom WLSB abgelehnt, fördert die Stadt Schwäbisch Hall diese Kooperation zu gleichen Konditionen wie der WLSB.

4.10 Zuschüsse für Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schwäbisch Haller Schulen

Werden Anträge beim WLSB im Rahmen des Zuschussprogramms „Kooperation Schule-Verein“ vom WLSB abgelehnt, fördert die Stadt Schwäbisch Hall diese Kooperation zu gleichen Konditionen wie der WLSB.

4.11 Fusionen zwischen Haller Sportvereinen

Bei der Fusion zweier oder mehrerer Haller Sportvereine kann die Stadt Schwäbisch Hall eine Unterstützung gewähren. Über Zuschüsse im Zusammenhang mit einer Fusion Haller Sportvereine, welche nach wirtschaftlichen und ressourcenbedingten Gesichtspunkten positiv gewertet wird, entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss. Ein Fusions-Zuschuss soll dazu dienen, individuell auf die tatsächliche Situation der fusionierenden Vereine reagieren zu können und Gestaltungsspielraum im Hinblick auf eine optimale und effektive Förderung durch das Zuschusswesen zu sichern.

4.12 Zuschüsse für überregionale sportliche Events in Schwäbisch Hall

Für die Durchführung von besonderen überregionalen sportlichen Events in Schwäbisch Hall kann ein Zuschuss beantragt werden. Über die Höhe entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Soziales.

4.13 Projektförderung

Die Stadt Schwäbisch Hall kann innovative Sportangebote und Projekte für Kinder und Jugendliche fördern.

Die Stadt Schwäbisch Hall kann innovative Sportangebote in den Bereichen Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern. Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Ausgeschlossen sind Förderungen bereits bestehender Sportangebote.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Schwäbisch Haller Vereinen/Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

4.14 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Die Stadt Schwäbisch Hall gewährt Zuschüsse zu Vereinsjubiläen. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Höhe des Jubiläums und der Mitgliederzahl in verschiedenen Altersgruppen. Näheres regelt eine separate Richtlinie.

4.15 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern wird in einer separaten Richtlinie festgelegt.